

SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN der Sysmex Deutschland GmbH

1. Präambel

Sysmex Corporation (im Folgenden „Sysmex“) hat eine Software entwickelt, die Gegenstand des diesen Bedingungen zu Grunde liegenden Vertrages (im Folgenden „**Vertrag**“) ist. Die Software ist einstellbar und kann durch Optionen erweitert werden. Die Überlassung und Nutzung der von Sysmex vertriebenen Software erfolgt nach den folgenden Bedingungen:

2. Definitionen

2.1 Lizenzprodukte

Lizenzprodukte sind die von Ziffer 1. erfassten Softwareprodukte des Lizenzgebers.

Zum Lizenzmaterial gehören auch Updates des Lizenzmaterials, die Sysmex dem Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrages überlässt. Weitere eventuell zum Betrieb notwendige Software ist nicht Vertragsbestandteil und unterliegt den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

2.2 Dokumentation

Dokumentation ist die vollständige inhaltliche und technische Beschreibung des Lizenzmaterials in elektronischer oder gedruckter Form, einschließlich Kurzbedienungsanleitung.

3. Nutzungsrecht

3.1 Rechtseinräumung/ Nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht

Sysmex räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Lizenzprodukten und der Dokumentation ein. Alle Urheber- und sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei Sysmex.

Jegliche Weitergabe der Software an Dritte, Unterlizenzierungen, Vermietung oder Verpachtung ist untersagt.

Der Lizenznehmer ist außer zu Zwecken der Datensicherung nur berechtigt, die Software auf einem einzigen PC zu installieren und zu betreiben. Die Software darf nicht parallel auf mehreren Rechnern oder Terminals installiert werden, außer es wurde für diese Geräte eine eigene Lizenz bezogen.

3.2 Lieferung / Installation

Der Lizenznehmer erhält eine Lieferkopie des Lizenzproduktes auf Datenträgern sowie einen Softwareschutz. Die Lizenznummer der Lieferkopie ist auf dem Lieferschein sowie dem Softwareschutz vermerkt. Die Kurzbedienungsanleitung wird in elektronischer oder gedruckter Form geliefert.

4. Softwareaktualisierungen

Die Software wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt entworfen. Um eine möglichst fehlerfreie Software zu entwickeln, behält sich Sysmex vor, die Software zu aktualisieren.

5. Rechte am Lizenzprodukt

Sysmex bleibt Inhaber aller Rechte am Lizenzprodukt. Die dem Lizenznehmer überlassene Dokumentation bleibt im

Eigentum von Sysmex. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung nach Ziffer 3 für das Lizenzprodukt und die Dokumentation während der Laufzeit des Vertrages. Urheberrechtsvermerke oder sonstige Hinweise auf Sysmex, wie z. B. Warenzeichen, die in oder an der Software oder der Dokumentation angebracht sind, dürfen nicht entfernt werden. Zurückentwicklungen (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung sind unter keinen Umständen gestattet.

6. Schutzrechte Dritter

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die lizenzierte Software Programme von Dritten enthalten kann. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, insbesondere die nachfolgenden Schutzrechte zu beachten:

Ziffer 5 dieser Vereinbarung findet analoge Anwendung auf die Schutzrechte Dritter.

7. Gewährleistung

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass komplexe Software nicht völlig einwandfrei hergestellt werden kann, so dass keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software übernommen wird. Sysmex gewährleistet dem Lizenznehmer, dass die ihm überlassene Software geeignet ist, unter den in der Anwendungsdokumentation genannten Bedingungen eingesetzt zu werden. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Anwendungsdokumentation und im Falle des Auftretens von entsprechenden Fehlern ist Sysmex zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Gelingt es Sysmex nicht innerhalb einer angemessenen Frist, durch Nachbesserung die Fehler bzw. die erheblichen Abweichungen von der Anwendungsdokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann dieser eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die Software für den Lizenznehmer ohne Nutzen ist, den Vertrag auf diesen Teil beschränkt fristlos kündigen. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 12 Monate nach Übergabe der Software an den Lizenznehmer. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

8. Haftung

Für Schäden die aus Rechtsmängeln oder aus der Verletzung von Garantien sowie bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, entstehen, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet Sysmex nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Mängeln der Software soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch für leichte

Fahrlässigkeit, begrenzt auf Schäden, deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise

SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN der Sysmex Deutschland GmbH

gerechnet werden muss. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Sysmex nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers wie z. B. „Backup“ Kopien nicht vermeidbar gewesen wäre

10. Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer zur Löschung sämtlicher beim Lizenznehmer vorhandener Lizenzprodukte und zur Rückgabe der Dokumentation verpflichtet.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Norderstedt.

12. Auslegung der Bedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Sysmex Deutschland GmbH, Norderstedt, Juli 2016